

## ARTIKEL 58

Die Abgeordneten der Volkskammer haben das Recht, an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Dieser Artikel fördert in spezifischer Weise - über die Tätigkeit der einzelnen Abgeordneten - das Zusammenwirken der Volkskammer mit den örtlichen Volksvertretungen. Die Teilnahme von Abgeordneten der Volkskammer an Tagungen örtlicher Volksvertretungen ist für beide Seiten fruchtbar. Einerseits kann damit der reiche Erfahrungsschatz der Volkskammerabgeordneten für die Tätigkeit örtlicher Volksvertretungen erschlossen werden. Andererseits machen sich die Abgeordneten der Volkskammer mit den Fortschritten und Hemmnissen bei der Verwirklichung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer vertraut. Sie erhalten Anregungen für die Verbesserung der eigenen Tätigkeit und können Erfahrungen verallgemeinern.

Die Festlegung, daß die Abgeordneten der Volkskammer *mit beratender Stimme* an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen teilnehmen, bedeutet, daß sie in der Diskussion ihre Meinung vertreten können, aber nicht an der Beschlußfassung beteiligt sind. Diese Regelung ist die folgerichtige Konsequenz der verfassungsrechtlich garantierten Eigen Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen auf der Grundlage der Gesetze (vgl. Erläuterung zu Artikel 81).

### GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

**Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBL I S. 159)**

**Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBL I S. 111)**

**Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Juli 1967 (GBL I S. 101)**